

W e r k v e r t r a g

für die Herstellung und Lieferung einer neuen Orgel

abgeschlossen zwischen
(als Auftraggeber) und der Orgelbaufirma
.....
(als Auftragnehmer).

1. Grundlage des Auftrages:

das Angebot vom

mit einer Auftragssumme von:

€

+ % Mehrwertsteuer

€

G e s a m t s u m m e

€

i. W.

2. Der Auftraggeber überträgt hiemit dem Auftragnehmer die Herstellung und Lieferung einer neuen Orgel und der Auftragnehmer übernimmt die Herstellung und Lieferung zu den Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Kostenvoranschlag vom beschriebene Orgel unter Berücksichtigung des Punktes 18 herzustellen und zu liefern, wobei der Auftragnehmer für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Kostenvoranschlages haftet. Änderungen oder Ergänzungen des Werkvertrages bedürfen der Schriftform und der beiderseitigen Zeichnung sowie auf Seite des Auftraggebers der kirchenbehördlichen Genehmigung. Soweit Bedingungen des Kostenvoranschlages diesem Werkvertrag widersprechen, gelten sie als nicht beigesetzt.

- 4a. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Aufstellungsort (inkl. notwendiger Stromanschlüsse) nach der mit dem Auftragnehmer getroffenen schriftlichen Vereinbarung spätestens bis zum Zeitpunkt der Anlieferung der Orgel, d. i.
- a) Monate nach Rechtswirksamkeit des Vertrages
 - b) Wochen vor Anlieferung der Orgel (rechtzeitige Bekanntgabe durch den Orgelbauer) für die Aufstellung der Orgel entsprechend vorbereiten zu lassen, wobei folgende Arbeiten gemacht werden müssen:

Im Falle des Verzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Fertigstellungsfristen sind unter Berücksichtigung von Punkt 7 sodann zwischen den Vertragsteilen neu zu vereinbaren.

- 4b. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, am Aufstellungsort rechtzeitig langfristige Messungen bezüglich der Raumtemperatur und Luftfeuchtigkeit durchzuführen bzw. einvernehmlich mit dem Auftraggeber durchführen zu lassen. Es können bei eventuellen Reklamationen diesbezüglich keine Forderungen erhoben werden. Der Auftraggeber ist auf die Notwendigkeit einer möglichst kontinuierlichen Raumtemperatur bzw. Luftfeuchtigkeit zwischen 40% und 70 % schriftlich aufmerksam zu machen.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Detailpläne betreffend Prospekt- und Spieltischgestaltung dem Auftraggeber mindestens Wochen vor Baubeginn vorzulegen, sodass dieser allenfalls notwendige Genehmigungen einholen kann. Der Bau der Orgel ist nur aufgrund von genehmigten Detailplänen möglich.
6. Es wird vereinbart, dass dem Orgelreferenten der Diözese jederzeit nach vorheriger Anmeldung das Recht zusteht, die im Bau befindliche Orgel und die dazu bestimmten Teile zu besichtigen

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

und gegebenenfalls zu prüfen, dass aber auch in gleicher Weise ein anderer Sachverständiger des Auftraggebers eine Werkstattbesichtigung nach Voranmeldung durchführen kann.

7. Die Orgel ist bis spätestens, frühestens aber ab fertig zur Abnahme aufzustellen.

Sollte der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin nicht einhalten können, hat er den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Verzug in der Lieferung und ordnungsgemäßen Fertigstellung der Orgel - ausgenommen den Fall nachzuweisender höherer Gewalt - ist der Auftraggeber berechtigt, eine Konventionalstrafe von €..... für jeden Arbeitstag, um den der vorgenannte Termin überschritten wird, zu berechnen.

Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen aus dem Verzug unabhängig von der geltendgemachten Konventionalstrafe vor.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unbehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung und Intonation, jedoch unter Beachtung der notwendigen gottesdienstlichen Funktionen, zu gewährleisten und dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsbereich während der Bauarbeiten von Unbefugten nicht betreten werden kann.
9. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Orgel innerhalb von 14 Tagen nach rechtzeitiger, schriftlicher Mitteilung des Termines, von dem der Auftragnehmer vermeint, dass seine Leistung vollständig und mangelfrei erbracht sein wird, unter Einschaltung des diözesanen Orgelreferates abzunehmen.
10. Anlässlich der Aufstellung der Orgel sind an gut sichtbarer Stelle im Gehäuse die Angaben zu Stimmung und Winddruck einschließlich Raumtemperatur bei Stimmung anzubringen. Nach Ablauf eines Jahres ab Abnahme des Werkes ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten eine Nachintonation und – stimmung des gesamten Werkes vorzunehmen.
11. Die Garantiezeit für sämtliche Orgelteile mit Ausnahme des Orgelmotors bzw. des Orgelgebläses beträgt zehn Jahre. Für den Orgelmotor bzw. für das Gebläse werden Jahre Garantie gegeben.
Die Garantiezeit beginnt mit der vollständigen, mangelfreien Herstellung und Abnahme der benützungsreifen Leistung des Arbeitnehmers.

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

Die Garantieverpflichtung umfasst alle durch minderwertige Arbeit oder durch minderwertiges Material verursachten Mängel und Schäden, auch wenn diese bei der Abnahmeprüfung nicht erkannt worden sind. Auch Konstruktionsfehler und Schäden aus mangelhafter Anlage oder Aufstellung fallen unter die Garantie. Weiters werden in die Garantie ausdrücklich aufgenommen:

Von der Garantie sind ausgenommen: das Nachstimmen, die natürliche Abnutzung, Schäden, die durch höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung oder unrichtigen Gebrauch entstehen, außerdem Schäden die durch Witterungseinflüsse, unsachgemäßes Heizen, Ungeziefer oder unbefugtes Hantieren im Orgelwerk entstehen. Von der Garantie sind weiters ausgenommen :

Die Garantie umfasst die Verpflichtung zur kostenfreien Erneuerung der schadhaften oder unbrauchbaren Teile und zur Wiederherstellung der einwandfreien Funktion innerhalb einer Frist von einer Woche nach Anzeige des Schadens, wofür auch keine Lohn-, Fahrt- oder sonstigen Kosten verrechnet werden dürfen. Hat der Auftragnehmer eine Garantiarbeit nach schriftlicher Aufforderung nicht fristgerecht ausgeführt, so kann sie der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers durch eine andere Orgelbaufirma ausführen lassen, ohne dass hiedurch die Garantieverpflichtung des Auftragnehmers erlischt. Der Auftraggeber ist jedoch ansonsten nicht berechtigt, während der Garantiezeit einen anderen Orgelbauer mit irgendwelchen Arbeiten an der Orgel zu beauftragen. Im Falle eines Zuwiderhandelns erlöschen die Garantieansprüche an den Auftragnehmer, es sei denn, dass der Auftragnehmer sein Einverständnis ausdrücklich erklärt hat.

12. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Garantiezeit die Orgel gemäß den

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

Bestimmungen des Stimm- und Pflegevertrages, der einen integrierenden Bestandteil dieses Werkvertrages bildet, zu betreuen.

13. Der Kaufpreis von €..... ist wie folgt zu entrichten:

€ innerhalb von 14 Tagen nach
Rechtswirksamkeit dieses Vertrages.

€

€

€

€..... innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen sämtlicher
Orgelteile im Aufstellungsraum oder einem dafür vom Auftraggeber bezeichneten Depot.

Die Teilrechnungen über die Anzahlungen sind mit der entsprechenden Mehrwertsteuer
(Einfuhrumsatzsteuer) zu entrichten.

Vor Legung der Schlussabrechnung hat eine förmliche schriftliche Abnahme
durch den Auftraggeber zu erfolgen.

Auf die letzte Zahlungsanforderung wird ein Haftsrücklass von 10 %
einbehalten. Dieser kann nicht mittels Bankgarantie abgelöst werden.

Sämtliche Zahlungsanforderung können erst nach vollständiger Erbringung
und Nachweis der darin angeführten Leistungen gestellt werden. Dies
vorausgesetzt, werden sämtliche Zahlungen ausschließlich nach rechtlich
korrekter Rechnungslegung geleistet.

Der Restbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Abnahme fällig.

13a.* Nachforderungen von Seiten des Auftragnehmers sind ausdrücklich
ausgeschlossen. Der angebotene Preis ist ein verbindlicher Festpreis
(Fixpreis). Es werden daher auch allfällige Lohnkostenerhöhungen nicht
berücksichtigt.

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

- 13b.* Kostensteigerungen im Umfang der für den Auftragnehmer geltenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhung (Istlöhne) können nur auf den jeweils noch aushaftenden Betrag angerechnet werden.
Für nicht fristgerecht erfolgte Zahlungen werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank vereinbart. Zahlungen bedeuten nicht den Verzicht auf Mängelrügen. Zessionen der Forderungen des Auftragnehmers für die ihm zustehenden Beträge sind ausgeschlossen.
14. Zur Sicherstellung aller Ansprüche des Auftraggebers hat der Auftragnehmer eine Bankgarantie in der Höhe des Betrages der Anzahlungen bis zur erfolgten Anlieferung der Orgel beizubringen. Die Bankgarantie muss die unwiderrufliche Verpflichtung einer Bank des Europäischen Wirtschaftsraumes beinhalten, den ausgewiesenen Betrag ganz oder teilweise, auch über mehrere Anforderungen in Teilbeträgen an den Auftraggeber bar und abzugsfrei sofort über erste Anforderung in innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu bezahlen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung der Orgel die Bankgarantie an den Auftragnehmer zurückzugeben.
15. Die Feuer- und Transportversicherung für die Orgelteile obliegt dem Auftragnehmer. Mit dem Eintreffen der Orgelteile im Aufstellungsraum oder einem dafür vom Auftraggeber bezeichneten Ort geht die Gefahr, ebenso wie das Eigentumsrecht an den gelieferten Teilen auf den Auftraggeber über.
16. Nachforderungen von seiten des Auftragnehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.
17. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für ein der Würde des Gotteshauses entsprechendes Verhalten seiner Arbeiter Sorge zu tragen.
18. Vom Kostenvoranschlag abweichende Vereinbarungen bzw. Zusatzvereinbarungen:

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

19. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
20. Als Gerichtsstand wird das örtlich und sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes vereinbart.
21. Zur Rechtswirksamkeit bedarf dieser Vertrag der kirchenaufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die zuständige Kirchenbehörde. Je ein Vertragsexemplar erhalten Auftraggeber, Auftragnehmer und die zuständige Kirchenbehörde.

Auftraggeber*:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Auftragnehmer:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

Kirchenbehörde:
(Datum, Unterschrift und Siegel)

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

*Pfarre als Auftraggeber: Zeichnung entsprechend der geltenden diözesanen Pfarrordnung bzw. Pfarrgemeinderatsordnung bzw. Pfarrkirchenratsordnung.

* Nichtzutreffendes bitte streichen!